



RV-Drucksache Nr. X-58

Verwaltungsausschuss	22.03.2022	nicht öffentlich
Verbandsversammlung	29.03.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Zusammensetzung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse
- Ausscheiden von Herrn Dr. Emanuel Peter
- Nachrücken von Herrn Bernhard Strasdeit

Beschlussvorschlag:

Für das Ausscheiden von Herrn Dr. Emanuel Peter aus der Verbandsversammlung liegt ein wichtiger Grund vor (§ 35 Abs. 7 Satz 2 Landesplanungsgesetz i. V. m. § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung).

Dem Eintritt von Herrn Bernhard Strasdeit in die Verbandsversammlung steht ein Hinderungsgrund nicht entgegen (§ 35 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 6 LplG).

Durch Einigung werden die Ausschüsse folgender Änderungen entsprechend den Vorschlägen der Gruppierung „Die Linke“ neu gebildet:

Verwaltungsausschuss

Mitglied:

Herr Bernhard Strasdeit
(anstelle von Herrn Dr. Emanuel Peter)

Planungsausschuss

Stellvertretendes Mitglied

Herr Bernhard Strasdeit
(anstelle von Herrn Dr. Emanuel Peter)

Sachdarstellung/Begründung:

Mit Schreiben vom 30.11.2021 hat Herr Dr. Emanuel Peter mitgeteilt, dass er aus der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb ausscheiden möchte (§ 35 Abs. 7 Satz 2 Landesplanungsgesetz i. V. m. § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung). Herr Dr. Peter ist älter als 62 Jahre. Somit liegt ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1, Ziff. 6 Gemeindeordnung vor. Die Verbandsversammlung stellt entsprechend § 31 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung fest, dass die Voraussetzungen für das Ausscheiden gegeben sind.

Für ein ausscheidendes Mitglied der Verbandsversammlung rückt der/die Bewerber/in nach, der/die bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächster Ersatzmann/nächste Ersatzfrau festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 4 Satz 2 LplG). Mit Schreiben vom 05.08.2019 hat das Landratsamt Tübingen mitgeteilt, dass Herr Bernhard Strasdeit als Nachrücker festgestellt wurde.

Nachrücker ist

Herr Bernhard Strasdeit
(Mitteilung des Landratsamts Tübingen vom 05.08.2019)

Die Verbandsversammlung hat festzustellen, ob dem Eintritt ein Hinderungsgrund nach § 35 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 6 LplG entgegensteht. Bei Herrn Strasdeit liegt kein Hinderungsgrund vor.

Durch das Ausscheiden und Nachrücken ergibt sich nicht automatisch eine Änderung der Zusammensetzung der Ausschüsse. Das Verfahren zur Bildung der Ausschüsse richtet sich nach § 37 Abs. 1 und Abs. 3 LplG. Grundsätzlich ist eine Einigung über die Zusammensetzung anzustreben. Den Vorschlägen der Fraktionen/Gruppierungen über die personelle Besetzung soll entsprochen werden.

gez.
Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

gez.
Alexander Kübler
Verwaltungsleiter